

Satzung des „The Africa we want“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „The Africa we want“
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein „The Africa we want e.V.“ ist ein Netzwerk für Afrikanischer selbst Organisationen, Vereinen, Firmen, Initiativen, NGOs, Organisationen u.a. mit Schwerpunkt auf Afrika in Deutschland, Europa und Afrika

Zweck und Ziel des Vereins sind es:

- Die Förderung Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- Förderung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung – (AU 2063) Agenda - die Sustainable Development Goals mit der Afrikanischer Diaspora im Fokus
- das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Afrika Akteuren in Baden-Württemberg, Deutschland, Europa zu fördern,
- den Kulturgruppen und Künstlern Afrikanischer Herkunft Möglichkeiten für eine eigenständige Entwicklung zu geben, die hinführt zu einem gegenseitigen Lernen und Verstehen.
- Offenheit und Gemeinsamkeit zwischen den Deutschen, anderen Völkern und den Afrikanischen „fremden“ Kulturen und damit die Voraussetzung für ein vorurteilsfreies und gleichberechtigtes Miteinander zu schaffen.
- Kulturellenbildung, Kooperationen und Austausch mit Organisationen gleicher Zielsetzung.
- den Aufbau und Betrieb eines nichtkommerziellen, Internationalen Online Rundfunksenders und das Erstellen von Rundfunkprogrammen

Zur Erreichung dieser Ziele sollen insbesondere

- Förderung der Beteiligung an Afrikas Kunst, Kultur, Bildung und Entwicklung durch Informationen der Öffentlichkeit, Plattformen, dem Angebot von

Bildungsmaßnahmen wie Seminaren sowie der Durchführung eigene Veranstaltung und Projekte

- die Afrikanischer und Deutsche Initiativen in allen ihre alltägliche Fragen und Problemen mit allen Kräften unterstützt und gefördert werden. Dazu gehört Beratung, Informationen, Trainings, Seminaren, Workshops und Hilfe bei der Suche nach Räumen, Kontakte zur Afrika, Beantragung von Zuschüssen und Unterstützung bei den Verhandlungen mit den für die vereinen zuständigen Ämtern und Behörden.
- sämtliche stattfindenden interkulturellen Kultur-Aktivitäten u.a. koordiniert und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden
- Initiieren, Betreuung und Unterstützung eines weiten Netzwerkes mit kommunaler Ansprechpartner
- neue Afrikanischer Initiativen und Aktivitäten entwickelt, gefördert und vorangetrieben werden, hierzu gehört u.a. auch die verstärkte Entwicklung einer umfassenden interkulturellen Jugend, Eltern, Frauen und Männer Arbeit.
- die Idee Medienarbeit, freier Online Stream und anderer alternativer Medienformen als Mittel der Kommunikation und Vernetzung von Menschen, Verbänden und Vereinen in Deutschland, Europa und Afrika um den Entwicklung Afrika zu fördern;
- Der Verein darf Vereine und Fördervereine gründen oder als solche anerkennen, die im Sinne der Ziele und Zwecke von The Africa we want e.V handeln. Die Mitgliedervollversammlung kann mit Zweidrittel-mehrheit der erschienenen Mitglieder einen oder mehrere Vereine als Förderverein anerkennen.
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Schichten der Bevölkerung zu lokalen Medien,
- besonders für jene Personen und Gruppen, denen bisher der Zugang zu Medien weitestgehend verwehrt ist, zu fördern;
 - – lokale Kultur, Kunst und Wissenschaft zu fördern;
 - – die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern;
 - – den Umweltschutz zu fördern;
 - – die politische, wissenschaftliche und musische Bildung zu fördern;
 - – Informationen über Sport zu verbreiten;
 - – die Gesundheitserziehung zu fördern;
 - – die überregionale Vernetzung und den Austausch mit anderen nichtkommerziellen, freien und lokalen Medien im In- und Ausland zu fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen aus der Verein angestellt werden

(§ 10). Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle gemeinnützigen Vereine und andere steuerbegünstigte Körperschaften werden, die im Sinne des § 2 tätig sind

Außerdem kann eine natürliche Person Fördermitglied werden, wenn sie seit mindestens zwei Jahren nachweislich im Sinne des § 2 tätig ist. Fördermitglieder erhalten vom „The Africa we want e.V.“ keine Leistungen und sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

Mehr als 50% der Mitglieder des „The Africa we want e.V.“ müssen gemeinnützige Vereine oder andere steuerbegünstigte Körperschaften sein.

Vereine mit parteipolitischen oder religiösen Zielsetzungen sowie kommerzielle Veranstalter können nicht Mitglied des „The Africa we want e.V.“ werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4a Eintritt der Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Fördermitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird nach Zustimmung zur Aufnahme durch den Vorstand und mit der Leistung des Förderbeitrags durch das Fördermitgliedschafts wirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Fördermitglieder sind keine stimmberechtigten Mitglieder nach den §§10 ff der Satzung, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und kommen nur der finanziellen / materiellen Förderung des Vereins nach.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

durch den Tod bei natürlichen Personen,

durch Auflösung der juristischen Person,

durch freiwilligen Austritt,

durch Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mitgeteilt.

Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von mindestens zwei Woche möglich.

3. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, insbesondere

wenn dieses Mitglied gegen Grundsätze des § 2 verstoßen hat. Das ausgeschlossene

Mitglied kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde gegen diesen Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschließend.

§ 6 Vereinsfinanzierung / Beiträge

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeiten
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- c) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
- d) Spenden
- e) Zuwendungen dritter

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Von jedem Mitgliedsverein bzw. -einrichtung können maximal Zwei Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wobei jeder Verein bzw. jede Einrichtung eine Stimme hat. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen.

Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet - außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der zwei Kassenprüfer,
- die Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,

- die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Satzungsänderungen,
- Behandlung von Beschwerden wegen Ausschluss eines Mitglieds oder wegen Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft,
- die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter Protokollführer ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und Schatzmeister mindestens einem, maximal drei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden. Soweit es sich bei einem Mitglied um einen Verein oder eine Institutionen handelt, ist wählbar lediglich eine natürliche Person, die von diesem Verein bzw. dieser Institution schriftlich legitimiert wurde.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender ist je einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden vertritt.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren, wieder Wahl ist zulässig

5. Der Vorstand kann einen Finanzkontrollausschuss einrichten und diesem sein Weisungs- und Kontrollrecht über den Geschäftsführer ganz oder teilweise übertragen. Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses müssen nicht aber auch Mitglieder des Vereins sein. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Geschäftsführung

Die Verwaltung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsprojekte einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verantwortung für die Finanzen in den Grenzen des Haushaltsplanes werden vom Verein unmittelbar einem Geschäftsführer übertragen, welcher Mitglied des Vereins sein kann. Dem Geschäftsführer kann bei Bedarf die Unterstützung einer Geschäftsstelle mit weiteren ihm unterstellten Mitarbeitern zugeordnet werden. Einzelheiten regeln eine vom Vorstand für den Geschäftsführer zu verfassende Geschäftsordnung.

§ 11 Kuratorium

Der Vorstand beruft ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Vereinszwecks und die Beratung des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsjahr, Finanzierung

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Mittel.
3. Der Vorstand beruft ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Aufgabe des Kuratoriums ist die Förderung des Vereinszwecks und die Beratung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden redaktionellen Änderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und / oder des restlichen Vorstands vorgenommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Stadt Horb für die Interkulturellen und Jugendarbeit in der Gemeinde.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Mitglieder der gewählten Organe des Vereins haften für durch ihr Handeln verursachte Schäden gegenüber dem Verein nur im Falle grober Fahrlässigkeit.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie

folgt:

Horb am Neckar, den 29.01.2020